

Eimsbütteler Turnverband e.V.



Satzung

gem. Beschluss der Delegiertenversammlung
vom 19.11.2015

1. ALLGEMEINES

1.1. NAME

Im Jahre 1893 verschmolzen die „Eimsbütteler Turnerschaft, gegründet 1889“, und der „Eimsbütteler Männerturnverein von 1889“ zum „Hamburg-Eimsbütteler Turnverein“. Im selben Jahr traten einige seiner Mitglieder aus und gründeten die „Eimsbütteler Turnerschaft“. Beide Vereine schlossen sich 1898 zum „Eimsbütteler Turnverband e.V. (ETV - Hamburg)“ zusammen.

1.2. ZWECK

- 1.2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege jeglichen Sports. Dieser soll insbesondere erreicht werden durch
- Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden,
 - Durchführung eines leistungs- und Breitensportorientierten Trainings- und Spielbetriebes,
 - Vorhalten eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Sportbereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - Förderung und Pflege der allgemeinen Jugendarbeit, u.a. durch Durchführung von Jugendveranstaltungen und jugendspezifischen Maßnahmen
 - Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - Errichtung und Pflege von Sportanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.
- 1.2.2. Der ETV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung. Der ETV bekennt sich zum dopingfreien Sport im Sinne der Dopingrichtlinien des Internationalen Olympischen Komitees.

1.3. GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1.3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 1.3.6. Unbeschadet anderer Regelungen in dieser Satzung kann der Verein auf Beschluss des Aufsichtsrates ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Über die Zahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung an Mitglieder anderer Vereinsorgane oder Inhaber von Funktionen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilung.

1.4. VEREINSFARBEN

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. MITGLIEDER

Der Verein hat aktive, fördernde und korporative Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- 2.1.1. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die in den Abteilungen des Vereins Sport treiben und in sonstiger Weise ihren Freizeitinteressen nachgehen.
- 2.1.2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind ohne Berechtigung, an Sportbetrieb oder Kursen oder Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die ausschließlich aktiven Mitgliedern vorbehalten sind. Natürliche Personen sind stimmberechtigt.
- 2.1.3. Korporative Mitglieder sind gemeinnützige eingetragene Sportvereine oder gemeinnützige Bildungseinrichtungen, die ihre sportlichen Aufgaben innerhalb des ETV verwirklichen wollen.
- 2.1.4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

2.2. EINTRITT

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Anmeldungen zum Eintritt sind schriftlich einzureichen. Der Anmeldenden / dem Anmeldenden wird die Satzung auf Wunsch ausgehändigt. Der Eintritt wird wirksam mit Ablauf eines Monats nach Eingang der Anmeldung in der Geschäftsstelle oder im Sportbüro, wenn nicht der Vorstand innerhalb dieser Frist die Anmeldung zurückweist; eine Zurückweisung muss nicht begründet werden, sie ist nicht anfechtbar.

Die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten des Mitgliedes und des ETV im Einzelnen bestimmt sind. Der Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses und danach der ergänzenden vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

2.3. DATENSCHUTZ / MITGLIEDERVERWALTUNG

- 2.3.1. Der Verein, seine Organe sowie die gem. Satzung des ETV oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.
- 2.3.2. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie an diejenigen Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, im Rahmen der Erforderlichkeit übermittelt, soweit diese Daten dort benötigt werden, um Ziele des Vereins und der Verbände, bei denen Mitgliedschaften bestehen, zu verwirklichen.
- 2.3.3. Der Verein ist auf Beschluss seiner zuständigen Organe berechtigt, seine Mitgliederverwaltung auch extern durchführen oder einheitliche Mitgliedsausweise herstellen zu lassen. Jedes Mitglied kann einer Übermittlung seiner persönlichen Daten zu diesen Zwecken durch schriftliche Erklärung widersprechen; diese Widerspruchserklärung stellt eine Kündigung im Sinne Ziffer 2.11. (Austritt) dieser Satzung dar und beendet die Mitgliedschaft im Verein zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der bis dahin anfallende Beitrag wird sofort fällig.

Jede Weitergabe von Daten an Dritte setzt voraus, dass diese sich dem Verein gegenüber verpflichten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben (deutsche Datenschutzgesetze, europäische Datenschutzrichtlinien und jedes andere anwendbare Datenschutzrecht) strikt zu beachten und die Daten ausschließlich zu den vorgesehen Zwecken zu verwenden.

- 2.3.4. Die Verwaltung der Mitgliedschaft geschieht nach ihrer Zugehörigkeit in die Bereiche Abteilungssport und Freizeitsport.
- 2.3.4.1. Zum Bereich Abteilungssport gehören sämtliche Abteilungen des Vereins, die die von ihren Mitgliedern ausgeübten Sportarten wettkampfmäßig oder als Breitensport betreiben bzw. betreiben wollen. Die Verwaltung dieser Abteilungen erfolgt nach den Maßgaben der Ziffer 4 dieser Satzung.
- 2.3.4.2. Dem Bereich Freizeitsport sind sämtliche Angebote des Vereins für Kinder, für Freizeit- und Breitensport, Fitness und zeitlich befristete Kurs-Angebote zugeordnet. Die Verwaltung des Bereiches Freizeitsport erfolgt nach den Maßgaben der Ziffer 5 dieser Satzung.
- 2.3.4.3. Durch Beschluss des Hauptausschusses können einzelne Abteilungen ganz oder teilweise aus dem Bereich des Abteilungssports in den Bereich des Freizeitsports hinüberwechseln und umgekehrt.

2.4. BEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN UND MIETEN

- 2.4.1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen. Hierüber beschließt der Hauptausschuss.

Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die beim Eintritt in den Verein für jedes Mitglied fällig sind. Beiträge sind Zahlungen, die regelmäßig für jedes Mitglied fällig sind.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins dienen, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen innerhalb von fünf Jahren grundsätzlich die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

- 2.4.2. Der Vorstand ist berechtigt, Mieten und Gebühren festzusetzen.

Mieten und besondere Gebühren fallen nur an für Mitglieder oder andere Nutzerinnen/Nutzer, die besondere Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, welche nicht mit dem Beitrag abgegolten sind.

- 2.4.3. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können zusätzlich Abteilungsaufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge (auch als Arbeitsstunden und –Ersatzgeld) beschließen. Diese Beschlüsse der Abteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

- 2.4.4. Die Abteilungsvorstände können Gebühren für Trainingsangebote und besondere Sportangebote sowie Mieten z.B. für Plätze pp. festsetzen.

- 2.4.5. Die Mitglieder / Nutzerinnen / Nutzer haben Beiträge, Gebühren und Mieten im Voraus mittels Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, die dazu bestehenden formalen Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

2.5. EHRUNGEN

Langjährige Zugehörigkeit zum Verein sowie besondere Leistungen sind in angemessener Weise zu würdigen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

2.6. SCHLICHTUNG UND VEREINSSTRAFEN

- 2.6.1. Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder seinen Organen dürfen Mitglieder die ordentlichen Gerichte erst dann anrufen, wenn sie zuvor den Ehrenausschuss als Schiedsgericht zum Zwecke der Vermittlung angerufen haben.

- 2.6.2. Mediation

Auf Antrag wird die Vorsitzende / der Vorsitzende des Ehrenausschusses in vermittelnder Weise tätig im Falle von Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins, den Organen und einzelnen Abteilungen und / oder von Abteilungen untereinander.

- 2.6.3. Vereinsstrafen

- 2.6.3.1. Vereinsschädigendes Verhalten, Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen sowie Beschlüsse des Vorstandes können auf Antrag des Vorstandes oder der Abteilungsvorstände durch Verweis, Geldstrafen, zeitweilige Sperrung oder Ausschluss geahndet werden.
- 2.6.3.2. Über die Ahndung entscheidet der Aufsichtsrat des Vereins nach vorheriger Anhörung der Beteiligten. Die Verhängung einer Strafe oder einer sonstigen Maßnahme ist zu begründen und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- 2.6.3.3. Der Betroffenen / dem Betroffenen und der Antragstellerin / dem Antragsteller steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht der Berufung an den Ehreneausschuss zu. Die Entscheidung des Ehreneausschusses, die schriftlich zu begründen ist, ist endgültig.

2.7. STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied nach zweifacher Mahnung Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten nicht ausgleicht. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Ungeachtet einer Streichung bleibt das Mitglied verpflichtet, die bis dahin fällig gewordenen Beiträge und Abteilungsbeiträge zu zahlen.

2.8. SORGFALTSPFLICHT

Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum des Vereins und die von ihm benutzten Anlagen pfleglich zu behandeln. Verstöße ziehen Schadensersatz nach sich.

2.9. FUNDSACHEN

Die Geschäftsstelle kann über liegen gebliebene oder von ausgetretenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht binnen vier Wochen abgeholt werden.

2.10. HAFTUNG

- 2.10.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne der Ziffer 1.2. der Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 2.10.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 2.10.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 2.10.4. Die Mitglieder des Vorstandes und alle sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen / Funktionsträger werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter durch den Vorstand.

2.11. AUSTRITT

Ein Austritt ist – sofern die Dauer der Mitgliedschaft nicht von vornherein befristet ist – grundsätzlich nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und nur gültig, wenn eine Austrittserklärung mindestens einen Monat vorher schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegt. Im Falle eines korporativen Mitgliedes erfolgt der Austritt nach Maßgabe der Mitgliedschaftsvereinbarung.

3. ORGANE DES VEREINS

Der Verein hat folgende Organe:

1. Delegiertenversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand
4. Hauptausschuss
5. Jugendausschuss
6. Ehrenausschuss
7. Verbandsrechnungsprüferinnen/Verbandsrechnungsprüfer.

Die Organe Nr. 1 bis 4 können nach Bedarf Ausschüsse einsetzen.

Die Organe zu Nummern 2 bis 6 haben genehmigte Ergebnisprotokolle nebst jeweiliger Tagesordnung ihren Sitzungen spätestens zwei Wochen nach Genehmigung den Mitgliedern der jeweils anderen Organe zugänglich zu machen, ausgenommen Abstimmungsverhalten in den Organen und Beschlüsse in Personalangelegenheiten. Die Mitglieder der Organe haben die ihnen zugänglich gemachten Protokolle vertraulich zu behandeln.

Die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen jedweder Art an bzw. mit

- Mitgliedern von Organen des ETV,
- Mitgliedern von Abteilungsvorständen,
- Mitgliedern der Seniorenvertretung,
- Haupt- oder nebenberuflich für den ETV Beschäftigten, oder an bzw. mit Eheleuten, Lebensgefährten, nahen Verwandten oder Verschwägerten der genannten Personengruppen, oder an bzw. mit
- Unternehmen, denen die vorgenannten Personengruppen angehören bzw. diese vertreten, bedarf jeweils der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

Das Nähere regelt die Finanzordnung.

3.1. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

3.1.1. Die Delegiertenversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins, in der jede Delegierte / jeder Delegierte eine Stimme hat. Sie besteht aus:

1. den Abteilungsvertreterinnen / den Abteilungsvertretern;
Jede Abteilung bestimmt gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung für angefangene fünfzig der Mitgliederzahl drei Abteilungsvertreterinnen / Abteilungsvertreter, für jede weitere angefangene fünfzig der Mitgliederzahl bis zweitausend Mitglieder eine Abteilungsvertreterin / einen Abteilungsvertreter; darüber hinaus je weitere angefangene hundert der Mitgliederzahl eine Abteilungsvertreterin / einen Abteilungsvertreter.
Maßgebend ist die Zahl derjenigen Mitglieder, die nach Feststellung der Geschäftsstelle zehn Wochen vor dem jeweiligen Tag der Delegiertenversammlung Mitglied sind und bis zum Tage der Delegiertenversammlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben werden.
2. dem Jugendausschuss und zehn von der Jugendversammlung gewählten Vertreterinnen / Vertretern der ETV-Jugend;
3. den Mitgliedern des Aufsichtsrates;
4. den Mitgliedern des Vorstandes;
5. den Ehrenmitgliedern;
6. den Mitgliedern des Ehrenausschusses;
7. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Seniorenausschusses und ihrer Vertreterin / ihres Vertreters bzw. seiner Vertreterin / seinem Vertreter;
8. den Verbandsrechnungsprüferinnen / den Verbandsrechnungsprüfern;
9. den Vertreterinnen / den Vertretern des Bereiches Freizeitsport; für ihre Wahl / Benennung / Einsetzung gilt Nummer 1 entsprechend;
10. dem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes jedes korporativen Mitgliedes; die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der jeweiligen Mitgliedschaftsvereinbarung.
Gleichzeitig mit den Delegierten können zu den Nummern 1, 2, 7 und 9 Ersatzdelegierte gem. dieser Satzung bestimmt werden, die im Falle der Verhinderung der Delegierten deren Aufgaben wahrnehmen können.

3.1.2. Der Verein hält in der zweiten Hälfte jeden Jahres eine ordentliche Delegiertenversammlung ab.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss es tun, wenn der Aufsichtsrat, der Hauptausschuss, die Jugendversammlung, drei Abteilungen

oder eine Freizeitsport-Versammlung zusammen mit zwei weiteren Abteilungen aufgrund von entsprechenden Beschlüssen oder ein Zwanzigstel aller Mitglieder des Vereins es fordern.

Delegiertenversammlungen sind durch in Textform gehaltene Einladung der Delegierten – wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung – einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen vier Wochen vorher in Textform in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Tagesordnung muss den Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugehen.

- 3.1.3. Stimmberechtigt und wählbar ist, wer am Tage der Delegiertenversammlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die von der Jugendversammlung gewählten Delegierten sind desgleichen stimmberechtigt mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.
- 3.1.4. An der Delegiertenversammlung sind grundsätzlich nur Delegierte teilnahmeberechtigt. Die Leiterin / der Leiter der Delegiertenversammlung kann jedoch, soweit dies die Größe des Versammlungsraumes zulässt und solange der ordnungsgemäße Ablauf der Delegiertenversammlung nicht gefährdet wird, anderen Mitgliedern des Vereins und Gästen ohne Stimm- und Rederecht die Teilnahme an der Delegiertenversammlung gestatten. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann Wortbeiträge dieser Mitglieder oder Gäste zulassen. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes haben Antrags- und Rederecht.
- 3.1.5. Der Aufsichtsrat beruft eine Versammlungsleitung, die die Delegiertenversammlung leitet. Sie besteht aus:
 1. der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter
 2. der stellvertretenden Versammlungsleiterin / dem stellvertretenden Versammlungsleiter
 3. der Protokollführerin / dem Protokollführer.Die Versammlung wird grundsätzlich von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter geführt. Während ihrer / seiner Abwesenheit oder nach Absprache untereinander kann im begründeten Einzelfall die Versammlungsleitung von der stellvertretenden Versammlungsleiterin / vom stellvertretenden Versammlungsleiter übernommen werden.

Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Delegiertenversammlung in einem Protokoll festgehalten werden. Dieses ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben und unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Das Protokoll ist vom Aufsichtsrat auf seiner nächsten regulären Aufsichtsratssitzung, spätestens binnen zwei Monaten zu genehmigen. Unverzüglich danach hat er das genehmigte Protokoll dem Vorstand zuzuleiten. Dieser übermittelt Kopien des genehmigten Protokolls an die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Delegierten der Delegiertenversammlung.

Tonträgeraufnahmen sind während der Zeit der Delegiertenversammlung für die Zwecke der Erstellung des Protokolls zulässig; nach Genehmigung des Protokolls erfolgt die Löschung der Aufnahmen.
- 3.1.6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten / benannten Delegierten anwesend ist.

Sollte danach keine Beschlussfähigkeit gegeben sein, hat der Vorstand unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen unverzüglich eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die mit unveränderter Tagesordnung binnen eines Monats nach der vorangegangenen, beschlussunfähigen Delegiertenversammlung stattzufinden hat und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- 3.1.7. Die Delegiertenversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten schriftliche Abstimmung beschließt.
- 3.1.8. Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Eine Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
- 3.1.9. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 2. Bestätigung der Verbandsjugendwartin / des Verbandsjugendwartes

3. Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Aufsichtsrat und Ehrenausschuss
4. Entgegennahme des Berichtes der Verbandsrechnungsprüferinnen / der Verbandsrechnungsprüfer
5. Genehmigung des Jahresabschlusses
6. Entlastung von Vorstand, Aufsichtsrat und Ehrenausschuss
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
8. Durchführung von Wahlen und Abberufungen
9. Behandlung von Anträgen
10. Beschließen einer Verfahrens- und Rechtsordnung
11. Ernennung einer Ehrenvorsitzenden / eines Ehrenvorsitzenden.

3.1.10. Die Delegiertenversammlung wählt

- alle zwei Jahre drei bzw. vier Mitglieder des Aufsichtsrates jeweils für die Dauer von vier Jahren,
- die Mitglieder des Ehrenausschusses für jeweils vier Jahre,
- jährlich eine/n Verbandsrechnungsprüferin / Verbandsrechnungsprüfer jeweils für vier Jahre.

Die Amtszeiten enden jeweils mit Aufruf des Tagesordnungspunktes "Neuwahl" einer im vierten Amtsjahr form- und fristgerecht einberufenen Delegiertenversammlung.

3.1.11. Vorschläge für die Wahlen müssen, sofern sie sich nicht auf eine Wiederwahl beziehen, in Textform in der Geschäftsstelle eingereicht werden, spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig. Ist sie nicht vorhanden oder herrscht Stimmengleichheit, so entscheidet ein zweiter Wahlgang. Gewählt sind dann diejenigen Kandidatinnen / Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben und Ämter zu vergeben sind.

3.1.12. Liegen keine Vorschläge gem. Ziffer 3.1.11. vor, kann die Versammlung auf Antrag des Vorstandes auch anderweitig Mitglieder wählen, sofern die Kandidatin / der Kandidat vorher zugestimmt hat.

3.1.13. Ergänzungswahlen gelten nur für die noch verbleibende Amtszeit.

3.1.14. Anträge auf Satzungsänderung können der Aufsichtsrat, der Vorstand, der Hauptausschuss, der Jugendausschuss, eine Abteilung anhand von entsprechenden Beschlüssen oder wenigstens hundert Mitglieder über achtzehn Jahre stellen. Über solche Anträge kann nur verhandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens Zweidrittel der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

3.1.15. Anträge zur Tagesordnung kann jede Delegierte / jeder Delegierte stellen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge verhandelt werden, wenn wenigstens Zweidrittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen betreffen, sind nicht zulässig.

3.2. AUFSICHTSRAT

3.2.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Eine Kandidatin/ein Kandidat für ein Amt im Aufsichtsrat muss am Tag der Wahl das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und darf das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie / er muss seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Verein sein.

Die Abstimmung über die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Jede Delegierte / jeder Delegierte hat so viel Stimmen, wie Mitglieder zum Aufsichtsrat zu wählen sind; auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten darf nur eine Stimme entfallen.

3.2.2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können auf begründeten Antrag eines anderen Organs oder einer Abteilungsleitung durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Delegiertenversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen.

- 3.2.3 Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.

Niemand darf länger als vier Amtszeiten Mitglied des Aufsichtsrats sein. Sowohl bei der Erstwahl als auch im Falle einer vollständigen Neuwahl des Aufsichtsrates sind diejenigen vier Aufsichtsratsmitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind; die jeweils weiteren drei gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind lediglich für zwei Jahre gewählt.

- 3.2.4. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Mitglieder anderer Organe oder von Abteilungsleitungen oder der Seniorenvertretung können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder dürfen für die Dauer von zwei Jahren nicht zum Mitglied des Vorstandes bestellt werden; der Hauptausschuss kann eine Ausnahme mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen.

- 3.2.5. Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin / den Stellvertreter.

Scheiden die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter während dieser Dauer aus dem Aufsichtsrat aus oder legen ihre Tätigkeit als Vorsitzende / Vorsitzender oder Stellvertreterin / Stellvertreter nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Zuständigkeitsbereiche übertragen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat geben muss.

- 3.2.6. Sitzungen des Aufsichtsrates müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereines.

- 3.2.7. Der Aufsichtsrat wird durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.

- 3.2.8. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder in Textform gehaltene Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Aufsichtsratsmitglied, das auf diese Weise abstimmt, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.

- 3.2.9. In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens vier der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit der Vorsitzenden / des Vorsitzenden sind durch den Aufsichtsrat selbst in seiner Geschäftsordnung zu regeln.

- 3.2.10. Über die Diskussionen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Protokollführerin / dem jeweiligen Protokollführer der Aufsichtsratssitzung und der amtierenden Vorsitzenden / dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu übersenden ist.

- 3.2.11. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand – mit Ausnahme der Jugendwartin / des Jugendwartes – und beruft ihn ab. Er bestellt die Wirtschaftsprüferin / den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der / die nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zu prüfen und zu bestätigen hat, und genehmigt den Jahresabschluss.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von bis zu vier Jahren. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass für diese neue Vorstandsmitglieder bestellt sind, bleiben sie bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Bestellung bzw. Abberufung der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat Sorge zu tragen, dass die zugrundeliegenden Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden.

Im Falle der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist diesem rechtzeitig vorher unter Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Aufsichtsrat, der über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Vorstandsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist niederlegen, die es dem Verein ermöglicht, das damit freiwerdende Vorstandsamt neu zu besetzen.

- 3.2.12. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
- 3.2.13. Der Aufsichtsrat wirkt bei Beschlüssen des Vorstandes gemäß Ziffern 3.3.5 und 3.3.6 mit.
- 3.2.14. Der Aufsichtsrat ahndet Verstöße gem. Ziffer 2.6.3.
- 3.2.15. Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.

3.3. VORSTAND

- 3.3.1. Der Vorstand besteht mindestens aus der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, zwei weiteren bestellten Mitgliedern sowie der Jugendwartin / dem Jugendwart. Er kann um bis zu zwei weitere Mitglieder erweitert werden. Die tatsächliche Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet auch über die Vertretung der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden im Falle ihrer / seiner krankheitsbedingten / urlaubsbedingten Abwesenheit sowie darüber, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein und sollen keine andere Funktion im Verein ausüben.

Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder dürfen für die Dauer von zwei Jahren nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden; die Delegiertenversammlung kann eine Ausnahme mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen.

- 3.3.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen die Jugendwartin / der Jugendwart - vertreten; in den Angelegenheiten der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden gem. Ziffer 3.3.4. vertritt dieser den Verein allein. Wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Mitglieder des Vorstandes können nicht von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden. Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 3.3.3. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Ordnungsgemäße Vorbereitung von Delegiertenversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung von Delegiertenversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder Abteilungen zu kontrollieren;
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereines;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht diese Aufgabe nach der Satzung anderen Vereinsorganen obliegt;

- f) Überwachung der Ausschusstätigkeiten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen;
- g) Zusammenarbeit mit den Organen und den Abteilungen des Vereines;
- h) Sicherstellung eines geordneten und störungsfreien Sportbetriebes;
- i) Verwaltung des Bereiches Freizeitsport;
- j) Ausübung des Hausrechtes im Bereich sämtlicher Immobilien und Sportanlagen des Vereins.

3.3.4. Der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden bzw. ihrer / ihrem / seiner / seinem Vertreterin / Vertreter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Haushaltsplanes und seine Verwaltung. Sie ist Dienst- und Disziplinar-Vorgesetzte bzw. er ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins; die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

Die Jugendwartin / der Jugendwart leitet die Jugendarbeit des Vereins.

3.3.5. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Beschlussfassungen des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per Telefax und / oder E-Mail erfolgen können, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden bei Stimmengleichheit.

3.3.6. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 100.000,- Euro verbunden sind oder die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und für die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) sowie für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereines hinausgehen.

3.3.7 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereines zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.

3.3.8. Bei wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan hat der Vorstand einen Nachtragshaushalt zu beschließen, der vom Hauptausschuss zu genehmigen ist. Wesentlich sind Abweichungen, die zehn Prozent der Beiträge Sport des Vorjahres überschreiten. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

3.4. HAUPTAUSSCHUSS

3.4.1. Der Hauptausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. den Abteilungsvorsitzenden
3. den fünf Mitgliedern des Beirates Freizeitsport
4. einer Vertreterin / einem Vertreter des Jugendausschusses
5. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Seniorenausschusses
6. den Mitgliedern, die der Hauptausschuss durch Zuwahl für das laufende Jahr aufnimmt
7. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Vertreterin / des Vertreters
8. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden eines jeden korporativen Mitglieders oder der Vertreterin / des Vertreters.

Die Tätigkeit der in den Nummern 2 bis 8 genannten Mitglieder sowie ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter nach Ziffer 3.4.4. im Hauptausschuss ist ehrenamtlich.

3.4.2. Der Hauptausschuss hat zu beschließen über:

1. Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie Umlagen
2. Genehmigung von Nachtragshaushalten
3. Genehmigung von Abteilungssatzungen
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Bestätigung von Abteilungsvorständen
6. Geschäftsordnung für den Hauptausschuss sowie über Ordnungen
7. Einsetzung von kommissarischen Abteilungsvorsitzenden und / oder Abteilungsvorständen

8. Gründung, Zusammenlegung, Teilung, Umstrukturierung und Auflösung von Abteilungen sowie die Änderung von Zuordnungen zum Abteilungssport bzw. Freizeitsport nach vorheriger Beschlussfassung der Abteilung, auf Vorschlag des Vorstandes oder bei Vorliegen besonderer Gründe
9. Bestätigung der Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden des Seniorenausschusses
10. Genehmigung der Protokolle der Hauptausschusssitzungen
11. Durchführung von Ergänzungswahlen zum Ehrenausschuss und der Verbandsrechnungsprüfer
12. Widerruf von Wahlen von Abteilungsvorständen und Amtsenthebungen einzelner oder aller Mitglieder von Abteilungsvorständen aus wichtigem Grund
13. Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und zur Kündigung von Mitgliedschaftsvereinbarungen durch den Verein
14. alle anderen Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Hauptausschuss ist über die Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf dem Laufenden zu halten; der Vorstand hat die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan-Entwurf vorzulegen.

- 3.4.3.1. Sitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen und von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In dringenden Fällen, die ein unverzügliches Handeln erfordern, kann der Vorstand unter Abkürzung der vorgenannten Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Sitzung des Hauptausschusses einberufen. Den Mitgliedern des Hauptausschusses wird vor jeder Sitzung eine in Textform gehaltene Tagesordnung bekannt gegeben. Den Mitgliedern des Hauptausschusses ist auf vorherige Anforderung Einsicht in die Unterlagen zu Beschlüssen gemäß Ziffer 3.4.2. Nummern 1 und 6 zu gewähren.
- 3.4.3.2. Ehrenmitglieder und die / der Vorsitzende des Ehrenausschusses haben das Recht, an den Sitzungen des Hauptausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 3.4.4 Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand kann abgelehnte Anträge auf die nächste Tagesordnung setzen. Die Abteilungsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihres vom Hauptausschuss bestätigten Abteilungsvorstandes vertreten lassen. Entsprechendes gilt für die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Ehrenausschusses und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Seniorenausschusses. Gäste können auf Beschluss des Hauptausschusses zugelassen werden.
- 3.4.5. Von jeder Sitzung des Hauptausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Hauptausschusses unverzüglich zuzuleiten.

3.5. JUGENDAUSSCHUSS UND JUGENDVERSAMMLUNG

Der Jugendausschuss ist die von der Jugendversammlung gewählte Vertretung der ETV-Jugend. Die Jugendversammlung besteht grundsätzlich aus den Mitgliedern aller Abteilungen sowie des Freizeitsports.

Näheres regelt die Jugendordnung.

3.6. EHRENAUSSCHUSS

- 3.6.1. Der Ehrenausschuss besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens zehn Jahren angehören. Sie dürfen neben ihrer Zugehörigkeit zum Ehrenausschuss weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören. Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Berufungsentscheidungen soll das Mitglied anwesend sein, das die Befähigung zum Richteramt hat.
- 3.6.2. Die Mitglieder des Ehrenausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane. Er gibt sich eine Ehrenordnung, die vom Hauptausschuss zu genehmigen ist.
- 3.6.3. Der Ehrenausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung von Ehrungen
 2. Entscheidungen über die Verleihung von Ehrennadeln

3. Begutachtung der Anträge auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern
4. Entscheidungen über Berufungen gem. Ziffer 2.6.3.
5. Tätigkeit als Ehren- und Schiedsgericht bei Streitigkeiten im Verein.

3.7. VERBANDSRECHNUNGSPRÜFERINNEN/VERBANDSRECHNUNGSPRÜFER

Der Verein soll vier Verbandsrechnungsprüferinnen / Verbandsrechnungsprüfer haben. Die Verbandsrechnungsprüferinnen / die Verbandsrechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ, Abteilungsvorständen oder der Seniorenvertretung angehören, auch dürfen sie keinen Kassenposten verwalten. Sie haben die Pflicht und das Recht, gegenüber den zuständigen Organen und Versammlungen des Vereins zu Einnahmen und Ausgaben schriftlich kritisch Stellung zu nehmen. Die hierfür notwendigen Informationen sind ihnen zugänglich zu machen.

Die Verbandsrechnungsprüferinnen / die Verbandsrechnungsprüfer werden auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal, eine erneute Wahl erst nach Ablauf von vier Jahren zulässig.

4. ABTEILUNGEN

- 4.1. Jede Abteilung beschließt ihre Satzung und eine Jugendordnung. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur ETV-Satzung und der ETV-Jugendordnung stehen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Hauptausschusses bzw. des Jugendausschusses. Ladungsfristen für Abteilungsver-sammlungen müssen mindestens zwei Wochen betragen.
- 4.2. Die Abteilungen halten jährlich Mitgliederversammlungen mit insbesondere folgenden Aufgaben ab
 - Rechenschaftsbericht
 - Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - Wahl des Abteilungsvorstandes
 - Bestätigung der Abteilungsjugendwartin / des Abteilungsjugendwartes
 - Wahl der Vertreterinnen / der Vertreter zur Delegiertenversammlung einschließlich Ersatzvertreterinnen / Ersatzvertreter.

Abteilungsvorstände können weitere Delegierte benennen, sofern ihre Mitgliederversammlungen weniger Delegierte wählen, als ihren Abteilungen satzungsgemäß zustehen.

Der Vorstand des ETV ist auf diesen Versammlungen teilnahmeberechtigt und hat daher die Einladung rechtzeitig zu erhalten. Außerdem ist ihm das Protokoll der Versammlung unverzüglich zuzuleiten.

Hat eine Abteilung keinen Abteilungsvorstand gewählt, so wird er auf Antrag des Vorstandes vom Hauptausschuss für die Dauer eines Jahres eingesetzt; die Geschäftsführung der Abteilung kann auch durch den Vorstand selbst durchgeführt werden. Das Amt bzw. die Geschäftsführung des Vorstandes erlischt, sobald ein neuer Abteilungsvorstand von der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt und vom Hauptausschuss bestätigt ist.

Der ETV-Vorstand hat aus wichtigem Grund das Recht, Abteilungsver-sammlungen einzuberufen.

- 4.3. Die Abteilungen sind für ihre Kassenführung an die Weisung des Vorstandes gebunden. Einzelaufträge über 2.000 € und Verträge über wiederkehrende Leistungen oder mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Vereins. Im Übrigen gilt die Finanzordnung.

Durch satzungswidrige Beschlüsse oder Handlungen der Abteilungsvertreterinnen / der Abteilungsvertreter werden Verbindlichkeiten für den Verein nicht begründet.

5. FREIZEITSPORT

Mitglieder, die nicht in einer Abteilung organisiert sind, werden vom Vorstand des Vereins verwaltet. Er hält einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung ab mit insbesondere folgenden Aufgaben:

- Bericht aus dem Vereinsgeschehen
- Wahl von bis zu sieben Mitgliedern in den Mitgliederbeirat, der jeweils fünf von ihnen in den Hauptausschuss entsendet
- Wahl der Vertreterinnen / Vertreter für die Delegiertenversammlung einschließlich Ersatzvertreterinnen / Ersatzvertreter.

Der Mitgliederbeirat kann aus dem Kreis der Mitglieder weitere Delegierte benennen, sofern die Mitgliederversammlung weniger Delegierte gewählt hat, als ihr nach der Satzung zustehen.

6. SENIORENVERTRETUNG

Die Seniorinnen / die Senioren des ETV werden durch den Seniorenausschuss vertreten. Sie wählen den Seniorenausschuss und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Ausschusses.

Näheres regelt die Seniorenordnung, welche vom Hauptausschuss genehmigt werden muss.

7. ÄNDERUNGEN DES VEREINSZWECKS UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 7.1. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschließt die Delegiertenversammlung.
Hierfür ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller gewählten / benannten Delegierten gemäß Ziffer 3.1.1. Nr. 1 - 10 dieser Satzung – also nicht nur der anwesenden Delegierten – erforderlich.
- 7.2. Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins erlangt erst Rechtskraft durch Bestätigung des Beschlusses auf einer weiteren Delegiertenversammlung, die frühestens acht Wochen, spätestens sechzehn Wochen später stattfinden muss.
- 7.3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Alle nach der bisherigen Satzung in Organe und andere Ämter des ETV gewählte oder berufene Personen bleiben, sofern ihr Amt von der Satzungsänderung nicht betroffen ist, hinsichtlich Wahrnehmung ihrer Funktion und der Amtsdauer auf der Grundlage der bisherigen / neuen Satzung im Amt.
- 8.2. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis der neu zu wählende Aufsichtsrat sich konstituiert und die neuen Vorstandsmitglieder nach neuer Satzung bestellt hat.
- 8.3. Im Übrigen enden alle bisherigen Amtszeiten von gewählten oder berufenen Personen nach Maßgabe der alten Satzung; die jeweiligen Personen bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl in ihrem Amt.

Diese Satzung wurde am 05.08.2016 in das Vereinsregister eingetragen.